

seitens des Börsenvereins bei Gelegenheit des internationalen Kongresses in Rom durch seinen dorthin entsandten Generalsekretär der Standpunkt geteilt gemacht, daß es sich zur umfassenden Regelung des Urheberrechtschutzes empfehle, auf die Begründung eines internationalen Verbundes zum Schutze von Werken der Kunst und Wissenschaft nach Analogie des Weltpostvereins hinzuwirken. Dieses Vorgehen war die Veranlassung der Berner Konferenzen der nächsten Jahre und führte schließlich zu der 1886 in Bern abgeschlossenen und am 9. Dezember in Kraft getretenen internationalen Übereinkunft, durch welche Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Spanien, Haiti, Liberia, die Schweiz und Tunis einen Verband zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst gebildet und allen übrigen Staaten den Zutritt zu demselben offen gelassen haben. — —

Inmitten solcher weittragenden Arbeiten versäumte es der Verein nicht, an seiner inneren Versammlung weiterzubauen, und zwar nahm er zunächst in den 30er Jahren ähnlich wie in unseren Tagen fast gleichzeitig die Herstellung eines neuen, erweiterten Statuts und einer Buchhändlerbörsen in Angriff.

1834—1836 erfolgte der Börsenbau in der Ritterstraße auf Anregung des Vorsitzenden der Leipziger Deputation, Fr. Fleischers, und unter thatkräftiger Unterstützung der Königl. Sächsischen Regierung, 1837 die Annahme des 1838 bestätigten Statuts, welches bereits die Grundzüge der bis in die neueste Zeit in Kraft gebliebenen Organisation des Börsenvereins enthält.

Der von dem damaligen Vorsteher Theodor Enslin unternommene Versuch, einen Usancencode für den deutschen Buchhandel festzustellen, führte, wie verschiedene spätere ähnliche Versuche, zu keinem Resultat. Der Grund hierfür mag wohl darin liegen, daß die Ansichten über das, was im deutschen Buchhandel als Rechtsgewohnheit Geltung habe, in vielen Punkten weit auseinander gingen, wie sie heute noch weit auseinander gehen. Es scheint hier nach zweckmäßiger, von der Aufstellung eines sogenannten Usancencode überhaupt abzusehen und an dessen Stelle Bestimmungen für den buchhändlerischen Verkehr zu setzen, welche, indem sie sich möglichst an das anschließen, was die Mehrheit der Geschäftsgenossen als Usance betrachtet, das unbestimmt Gelassene ergänzen und nur Geltung beanspruchen, wenn und soweit die Beteiligten nicht selbst über die betreffenden Punkte Bestimmungen getroffen haben. Eine Sammlung solcher Bestimmungen unter dem Titel „Verkehrsordnung“ wird ihrem Zweck um so besser entsprechen, je mehr man sie allmählich im Laufe der Jahre sich entwickeln und vervollständigen läßt. In diesem Sinne ist gestern durch Besluß der Außerordentlichen Hauptversammlung die erste Grundlage einer Verkehrsordnung geschaffen worden, welche sich nun nach den Erfahrungen der Praxis mit Rücksichtswendigkeit weiter entwickeln wird.

In den 40er Jahren beschäftigen den Verein Arbeiten für Aufhebung der Zensur, Feststellung von Bestimmungen über die Haftspflicht bei Novitäten und in Kommission gelieferten Artikeln, welch letztere Arbeit als ein erneuter Versuch für Anbahnung eines Usancencode bezeichnet werden kann. Die damaligen Beratungen führten zu sogenannten „Stipulationen“, welche der Verein zwar nicht zum Gesetz erhob, aber zur Annahme empfahl, die dann auch von 517 Firmen erfolgte. 1843 geht das von 1834 ab für Rechnung des Leipziger Vereins herausgegebene „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ an den Börsenverein über.

1845—47 erfolgten Beratungen zwecks Feststellung eines bestimmten Abrechnungszeitpunkts an Stelle der mit Ostern wechselnden Messe, welche zur Beibehaltung der alten Übung führten.

1847 wird aus Anlaß vorgekommener polizeilicher Hemmungen und Störungen des Leipziger Kommissions- und Speditions-Geschäfts von einem Außerordentlichen Ausschuß eine Denkschrift „Über die Organisation des deutschen Buchhandels“ verfaßt und der Königl. Sächsischen Regierung, später als Beilage zu

einer Denkschrift über die den Preußischen Zeitungsstempel und das Postiegel betr. Gesetze auch der K. Preußischen Regierung übergeben.

Die Hauptversammlung des Jahres 1849 beschließt auf Antrag Simions eine Revision des Statuts von 1838 und ernennt zu diesem Zwecke einen Außerordentlichen Ausschuß. Derselbe, bestehend aus elf der hervorragendsten Vereinsmitglieder (Simion, Frommann, Karl Baedeker, W. Diez, Th. Enslin, W. Erhard, Fr. Fleischer, F. Gerold, F. Hirt, S. Hirzel, Oldenbourg), legt der nächsten Hauptversammlung einen Entwurf vor, welcher jedoch — wie sich Fr. Frommann in seiner Geschichte des Börsenvereins ausdrückt — als zu eingreifend in den Geschäftsbetrieb des Einzelnen verworfen wird.

Diese Motivierung der Ablehnung des Statuten-Entwurfs von 1849 ist es wohl, welche späterhin die irrite, durch die Einleitung des Statuts von 1852 scheinbar bestätigte Auffassung bestätigte, daß der Verein selbst da, wo es das Allgemeinwohl zweifellos erforderte, nicht in den Geschäftsbetrieb des Einzelnen eingreisen dürfe.

Es ist interessant zu sehen, wie die Verfasser jenes abgelehnten Entwurfs, die bedenendsten Kapazitäten des Vereins, sich dieser Auffassung gegenüber stellten.

„Der erste Hauptpunkt des neuen Entwurfs“ — so sagt der Berichterstatter Simion — „ist, daß er sich die Hebung des Geschäfts zur Aufgabe setzt. — Es ist dies in dem § 1 enthalten. Während in dieser Beziehung das frühere Statut sehr zweifelhaft war und es so ausgelegt worden ist, daß sich der Börsenverein mit den geschäftlichen Beziehungen unseres Buchhandels nicht zu befassen habe, sind wir von dem Grundsatz ausgegangen, daß es Aufgabe des Vereins sein müsse, gerade die Regelung der geschäftlichen Verhältnisse in die Hand zu nehmen und dadurch dem Buchhandel eine bessere Zukunft zu bereiten.“

Die Art, in welcher diese Regelung erfolgen sollte, war nun allerdings eine solche, daß auch wir sie heute als zu „eingreifend in die Geschäftsverhältnisse des Einzelnen“ bezeichnen würden, denn jener Entwurf verlangte u. a. von den Angehörigen des Vereins, daß sie den sämtlichen nicht beitreten, den freiwillig ausgeschiedenen wie den ausgeschlossenen Mitgliedern keinen Kredit mehr gewähren sollten.

Derartige in der That „zu weit eingreifende Bestimmungen“ sind, wie Sie wissen, auch in unseren neuen Satzungen vermieden worden.

Aber in anderen Punkten, z. B. bezüglich der organischen Verbindung der Kreisvereine mit dem Börsenvereine, haben unsere neuen Satzungen manche Ähnlichkeit mit den damals beabsichtigten, welche der Referent Simion in einer längeren glänzenden Rede mit den Schlusssworten empfahl: „Wenn wir nicht wollen, daß der Buchhändler dem Krämer gleich werde, müssen wir uns zu einer entschiedenen That ermählen. Dies allein ist im stande, uns zu helfen.“

Damals, im Jahre 1850, wurde einem neuen Ausschuß der Auftrag erteilt, einen andern Statutenentwurf zu schaffen, welcher, sich an die Grundlagen des alten Statuts haltend, „nur die von den Verhältnissen gebotenen Änderungen vornehmen sollte“.

Der Entwurf dieses Ausschusses führte zu dem Statut von 1857, welches bis zum Jahre 1880 in Geltung blieb. Die durch Preisschleuderei herbeigeführte, schon früher vorhandene Notlage des Sortimentshandels wurde eine noch wesentlich größere seit Einführung des einheitlichen Portotariffs.

1878 berief der Vorstand, gedrängt durch die immer lauter werdenden Klagen im deutschen Buchhandel, eine „Konferenz zur Besprechung etwaiger buchhändlerischer Reformen“ nach Weimar. Dieselbe wurde der Ausgangspunkt einer erneuten lebhaften Bewegung in unserem Verein, welche im September vor. Jahres mit Annahme unserer neuen Satzungen hoffentlich zum Abschluß gekommen ist. Mittel und Ziele dieser Bewegung sind nicht nur